

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Momente, daß ich nicht umhin kann, dieselben in diesen Zeilen eingehender zu erörtern.

Im Allgemeinen kann der Werth von Reform-Vorschlägen wohl nur nach den Mitteln ermessen werden, welche eben in Vorschlag kommen. Da ist vor Allem die volle Einflußnahme auf das Gewerbe und dessen stete Pflege und Fortentwicklung, die in Betracht kommt.

Ferners die Regelung des Lehrlingswesens in jenem Sinne, wie es eben das Gewerbe zur Pflege desselben benötigt und heilsam findet. Endlich ist es die zu erreichende sociale politische Stellung des Gewerbestandes.

Zur Erreichung aller dieser Ziele sollen nun in erster Reihe die Genossenschaften dienen u. zw. die freien Genossenschaften.

Aber trotzdem schon das Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 im § 106 die Bildung von Genossenschaften billigt, respektive deren Errichtung anrath, so fehlten ihnen doch die zur Lebensfähigkeit nöthigen Momente, d. i. die richtige Einflußnahme auf ihre eigenen Angelegenheiten. So bleiben die bisherigen Genossenschaften bis auf einen geringen Bruchtheil sicher nur Associationen, gesellschaftliche Verbindungen, welche sich zumeist doch nur auf die Großstädte beschränken, in denen sie ein klägliches Fortkommen finden.

Es bleibt sich ganz gleich, ob die Genossenschaft eine freie oder gezwungene ist, sobald dieselbe, wie gegenwärtig überhaupt, jeder maßgebenden Stimme, jeder Ingerenz, (Einflußnahme) auf ihre Angelegenheiten beraubt ist. Sie kann und wird unter solchen Umständen keine Früchte tragen. Sie wird einfach in ihr Nichts zerfallen und könnte sicherlich am Prägnantesten und Wichtigsten in einen Satz für die Genossenschafts-Mitglieder zusammen gefaßt werden:

„Zahle und — schweige.“

Beweist denn nicht schon der Wirkungskreis der Genossenschaften, wie er eben in den Reformen vorgezeichnet und fixirt ist, zur Genüge, daß durch denselben dem Gewerbestande in keiner Weise eine Einflußnahme auf seine Existenzfragen gewahrt wird.

Doch noch bevor ich auf die Erläuterung der Einzelpunkte eingehe, sei hier bemerkt, daß am Lande unbedingt die gemischte Genossenschaft eingeführt werden müßte, ganz abgesehen davon, daß außerdem noch Fachgenossenschaften der verwandten Gewerbefächer errichtet werden sollten.

In welchen Befugnissen aber bestünde denn somit der Wirkungskreis, den ich, ganz im Einklänge mit den